

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Norwegen (Königreich Norwegen) Stand: Juni 2019

Für dieses Land wird in der Regel kein Befreiungsverfahren durchgeführt, da das norwegische Finanzamt (Skatteetaten) ein

Ehefähigkeitszeugnis

gemäß § 1309 Abs. 1 BGB ausstellt.

Sollte ein Ehefähigkeitszeugnis im Einzelfall objektiv nicht zu erlangen sein, wird um vorherige Absprache durch das Standesamt gebeten, ob im Ausnahmefall ein Befreiungsverfahren durchgeführt werden kann.

Weitere Informationen hierzu erteilt das zuständige Standesamt.

Seite 1 von insgesamt 1

Wichtiger Hinweis: